

Die **Republik Österreich (Bund)**, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, als Auftraggeberin und **WIFO - Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung** als Auftragnehmerin schließen nachstehenden

W e r k v e r t r a g

§ 1 Leistung

Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

Volkswirtschaftliche Effekte der Internationalisierungsoffensive go-international

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen: Erstellung einer Studie zum vorliegenden Thema laut Leistungsbeschreibung gemäß Punkt 4 der Einladung zur Angebotslegung.

Das Anbot (inklusive Leistungsverzeichnis/-beschreibung) vom 14. August 2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Zeitplan und Erfüllungsort

Die im § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

- Übermittlung eines Zwischenberichts an den Auftraggeber bis 30.06.2026 in elektronischer Form.
- Übermittlung des vorläufigen Endberichts an den Auftraggeber bis 30.09.2026 in elektronischer Form.
- Übermittlung des endgültigen Endberichts an den Auftraggeber bis 30.11.2026 in elektronischer Form.

Allfällige Verzögerungen sind zeitnah mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftraggeber kann anlassbezogen Besprechungen einberufen, bei denen der Auftragnehmer über den aktuellen Stand informiert bzw. bei denen aktuelle Fragen besprochen werden.

Erfüllungsort ist Wien.

§ 3 Abnahme

(1) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 2 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeberin gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin, dass die Leistung nicht offenkundig unvollständig bzw. nicht offenkundig vertragswidrig erbracht wurde. Diese Abnahmeerklärung ist der Auftragnehmerin



schriftlich bis zum Ablauf der in Abs. 2 festgelegten Frist zu übermitteln und ist deren Erhalt von der Auftragnehmerin in derselben Form zu bestätigen. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.

(2) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen 30 Tagen ab Empfang der Leistung und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeberin gemäß Abs. 1. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung bei der Auftragnehmerin geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, die Auftragnehmerin.

§ 4 Auftragsentgelt

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten,

wird ein fixes Pauschalentgelt von Euro 76.254 (in Worten sechssundsiebzigttausendzweihundertvierundfünfzig) excl. Umsatzsteuer.

Das Entgelt ist bei Verträgen, deren Leistung innerhalb von 12 Monaten erbracht wird, unveränderlich. Für Verträge mit einer über 12 Monate hinausgehenden Vertragsdauer wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die von Statistik Austria für den Monat des Vertragsabschlusses (Basismonat) veröffentlichte Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats nach Veröffentlichung des Indexstandes des Basismonats eines jeden Jahres in jenem Ausmaß, in dem sich der Index im Vergleich zur letzten Anpassung (bzw. bei der ersten Anpassung im Vergleich zur Ausgangsbasis) verändert hat. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Schwankung 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

(2) Fahrtkosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes gebühren.

(3) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des in Abs. 1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

(4) Bei Verzug der Auftraggeberin bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart.

Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.



§ 5 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:

- Anzahlung bei Auftragserteilung in Höhe von 25.000,- EUR
- Restbetrag nach Abnahme der Studie durch das BMWET in Höhe von 51.254,- EUR

Das vertraglich vereinbarte Entgelt der Auftraggeberin wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin gem. § 3 abgenommen wurde und die Auftragnehmerin

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger der Auftragnehmerin erfolgen daher nicht.

§ 7 Unterlagen - Geräte

(1) Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Unterlagen:

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin folgende Unterlagen und/oder Geräte zur Verfügung:

- Kooperationsvereinbarung zwischen BMWET und WKÖ über die Zusammenarbeit im Bereich der Internationalisierungsoffensive go-international (IO-VIII) inkl. Anhänge

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, diese Unterlagen und/oder Geräte spätestens unverzüglich nach Erfüllung, im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.

Die Auftragnehmerin darf die ihr/ihm von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen und/oder Geräte nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

(1) Von der Auftragnehmerin sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.

J.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4.3.2021 S. 35, (im Folgenden: DSGVO)).

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehende Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

(3) Sofern mit der Werkleistung die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, wird die Vereinbarung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch Unterfertigung der Beilage Ib (Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abgeschlossen.

§ 10 Vertragsstrafe

Im Falle eines Verzuges der Auftragnehmerin gemäß Pkt. 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) kann die Auftraggeberin für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe ist mit 10 % des Auftragsentgeltes pro Verzugsfall begrenzt. Alle Vertragsstrafen dürfen insgesamt 50 % des Auftragsentgeltes nicht übersteigen.

§ 11 Veröffentlichungspflicht

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, verpflichtet ist. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

2

§ 12 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 13 Vertragsbestandteile

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge über geistige Dienstleistungen in der geltenden Fassung,
- die Beilage Ib (Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DSGVO),
- die Beilage II (Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzerklärung)),
- das Anbot vom 18.08.2025

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag samt Beilagen, danach die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und sodann - falls in § 1 vorgesehen - das Anbot.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten ausdrücklich als abgedungen. Dies gilt bei jeglichen Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch dann, wenn in etwaigen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin auf die allgemeine Geltung dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird und von der Auftraggeberin nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (siehe Pkt. 2 AVB).

(3) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

(4) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern verbleibt.

Personenbezogene Bezeichnungen sind zugunsten der besseren Lesbarkeit gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts zu lesen.

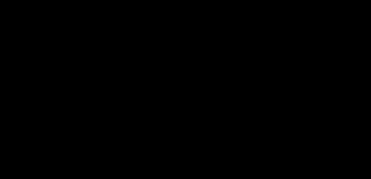
Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

J.

Wien, am 14.10.25

Die Auftraggeberin:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus



Mag. Florian Frauscher, MSc
Leiter der Sektion I - Wirtschaftsstandort,
Innovation und Internationalisierung



Wien, am 21.10.25

Die Auftragnehmerin:

WIFO - Österreichisches Institut für
Wirtschaftsforschung

WIFO 



.....Wien-3, Arsenal-Gebäude-20.....



Univ.-Prof. Dr. Gabriel Felbermayr
Direktor

